

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 8. Juli 2026

Verwaltungsrichterin Marti, präsidierendes Mitglied
Verwaltungsrichterin Herzog, Verwaltungsrichter Nyffenegger
Gerichtsschreiberin López

A. _____
vertreten durch Rechtsanwalt ...
Beschwerdeführer

gegen

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20, 3011 Bern

betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung; Rückstufung
(Entscheid der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern vom 12. Juni 2025;
2024.SIDGS:324)



Prozessgeschichte:

A.

A._____ (Jg. 1974), Staatsbürger der Türkei, reiste im Februar 2004 in die Schweiz ein und ersuchte um Asyl. Die gegen die negative Verfügung des damaligen Bundesamts für Migration (BFM; heute: Staatssekretariat für Migration [SEM]) erhobene Beschwerde hiess das Bundesverwaltungsgericht am 10. März 2009 gut, hob die Verfügung des BFM vom 11. September 2006 auf und wies dieses an, A._____ Asyl zu gewähren. Das BFM anerkannte ihn in der Folge als Flüchtling, worauf er eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton Zürich erhielt. Seit dem 19. Juni 2009 verfügt er über eine Niederlassungsbewilligung. Am 8. April 2009 reisten auch seine Ehefrau B._____ und ihre vier gemeinsamen Kinder (Jg. 1992, 1994, 1997 und 1999) in die Schweiz ein und ersuchten um Asyl. B._____ wurde mit Verfügung des BFM vom 20. November 2009 ebenfalls als Flüchtling anerkannt und erhielt eine Aufenthaltsbewilligung. Den Kindern wurde abgeleitet von ihren Eltern Familienasyl gewährt. Am 18. Juni 2012 wurde in der Schweiz die Tochter C._____ geboren, die abgeleitet von ihrem Vater über eine Niederlassungsbewilligung verfügt. Am 15. Mai 2013 stellte das BFM das Erlöschen des Asyls und der Flüchtlingseigenschaft von A._____ zufolge Verzichts fest.

Mit Verfügung vom 3. Dezember 2014 verwarnte das Migrationsamt des Kantons Zürich A._____ aufgrund seines dauernden und erheblichen Sozialhilfebezugs und stellte ihm den Widerruf der Niederlassungsbewilligung in Aussicht für den Fall, dass sich die Situation nicht bessere.

Nachdem A._____ mehrfach seinen Wohnsitz in den Kantonen Zürich und Bern gewechselt hatte, teilte das Amt für Bevölkerungsdienste des Kantons Bern (ABEV), Migrationsdienst (MIDI), ihm am 7. Juli 2021 mit, es halte an der Verwarnung des Migrationsamts des Kantons Zürich aus dem Jahr 2014 fest. Mit Verfügung vom 28. Mai 2024 widerrief das ABEV die Niederlassungsbewilligung von A._____ und ersetzte diese durch eine Aufenthaltsbewilligung mit der Gültigkeitsdauer von einem Jahr (Rückstufung). Die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung knüpfte das ABEV an folgende Bedingung:

«A._____ erhöht sein Arbeitspensum wesentlich bzw. in den hochprozentigen Bereich, um so zur Ablösung von der seit Jahren anhaltenden Sozialhilfeunterstützung in weitaus grösserem Umfang als mit dem bisherigen Pensum und Einkommen beizutragen.»

B.

Gegen diese Verfügung erhob A._____ am 1. Juli 2024 Beschwerde bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (SID). Diese wies die Beschwerde mit Entscheid vom 12. Juni 2025 ab. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege hiess sie gut und ordnete ihm seinen Rechtsvertreter amtlich bei.

C.

Hiergegen hat A._____ am 14. Juli 2025 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Er beantragt, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und das ABEV anzuweisen, ihm die Niederlassungsbewilligung zu belassen. Eventuell sei die Sache zur weiteren Sachverhaltsfeststellung und neuen Entscheidung an das ABEV, subeventuell an die SID zurückzuweisen.

Die SID hat mit Vernehmlassung vom 2. September 2025 die Abweisung der Beschwerde beantragt.

Im Rahmen der weiteren Verfahrensinstruktion sind die von der Einwohnergemeinde (EG) D._____ (Eingabe vom 20.1.2026, Unterlagen ergänzt am 17.2.2026) und die von A._____ eingeforderten sowie weitere Belege eingegangen (Eingaben vom 26. und 30.1.2026 sowie vom 10.2.2026).

Die SID hat mit Eingabe vom 11. März 2026 im Licht der ergänzten Akten an ihrem Antrag auf Beschwerdeabweisung festgehalten. A._____ hat am 27. März 2026 Schlussbemerkungen samt weiteren Unterlagen eingereicht und seine Anträge ebenfalls bestätigt.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

Umstritten ist der Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers unter Ersetzung durch eine Aufenthaltsbewilligung (Rückstufung).

2.1 Eine Niederlassungsbewilligung kann widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer die Integrationskriterien nach Art. 58a des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) i.V.m. Art. 77a ff. der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) nicht (oder nicht mehr) erfüllt (Art. 63 Abs. 2 AIG). Diese Bestimmung ist seit dem 1. Januar 2019 in Kraft und gilt mangels Übergangsregelung grundsätzlich auch für altrechtlich erteilte Niederlassungsbewilligungen (zulässige unechte Rückwirkung; BGE 148 II 1 E. 2.3.1 und 5.1; BVR 2023 S. 429 E. 2.1).

2.2 Der Gesetzgeber bezweckt mit der Rückstufung, nicht oder nur mangelhaft integrierte niedergelassene Personen, denen unter dem bisherigen

Recht die Niederlassungsbewilligung nicht hätte entzogen werden dürfen, auf eine Aufenthaltsbewilligung zurückstufen zu können, um sie verbindlich an ihre Integrationsverpflichtungen zu erinnern. Mit dieser Massnahme soll erreicht werden, dass die betroffene Person zukünftig ihr Verhalten ändert und sich besser integriert; es geht darum, ein ernsthaftes Integrationsdefizit zu beseitigen, wobei den persönlichen Umständen Rechnung zu tragen ist (BGE 148 II 1 E. 2.3.3 und 2.4). Steht wie hier eine altrechtlich erteilte Niederlassungsbewilligung in Frage, muss die Rückstufung nach der Rechtsprechung aus Gründen des Vertrauensschutzes an ein unter dem neuen Recht (Stichtag 1.1.2019) aktualisiertes, hinreichend gewichtiges Integrationsdefizit anknüpfen, welches ein genügendes öffentliches Interesse an der ausländerrechtlichen Massnahme unter dem neuen Recht ausweist. Vor dem 1. Januar 2019 eingetretene Sachverhaltselemente dürfen mitberücksichtigt werden, jedoch muss sich die Rückstufung im Wesentlichen auf Sachverhalte abstützen, die sich nach dem 1. Januar 2019 zugetragen haben bzw. nach diesem Datum fort dauern (vgl. BGE 148 II 1 E. 5.2 f., 6.2-6.4; zum Ganzen BVR 2023 S. 429 E. 2.2).

2.3 Die Rückstufung ist auch bei Vorliegen eines Integrationsdefizits nur zulässig, wenn sie aufgrund der im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung als verhältnismässig erscheint (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Zumutbarkeit; Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101] und Art. 96 Abs. 1 AIG). Die Abwägung darf sich auf die für die Rückstufung wesentlichen Punkte beschränken. Eine umfassende Interessenabwägung – gegebenenfalls unter Einbezug des Rechts auf Familien- und Privatleben (Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK; SR 0.101] bzw. Art. 13 BV) – hat erst bei einer allfälligen Nichtverlängerung bzw. eines Widerrufs der Aufenthaltsbewilligung und der damit verbundenen Wegweisung zu erfolgen (vgl. BVR 2023 S. 429 E. 2.3 mit Hinweis auf BGer 2C_536/2021 vom 19.10.2021 E. 6.4, 2C_158/2021 vom 3.12.2021 E. 7.3; VGE 2023/279 vom 19.11.2025 E. 2.3). Da die Rückstufung sich («*uno actu*») aus einem Widerruf der Niederlassungsbewilligung und der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zusammensetzt, ist ihre Verhältnismässigkeit als Ganzes zu beurteilen. Als eigenständiger Akt kann die Rückstufung auch mittels einer Verwarnung angedroht werden bzw. gebietet sich dieses Vorgehen gegebenenfalls aus Verhältnismässigkeitsgründen (BGE 148 II 1 E. 2.6). Eine Rückstu-

fung setzt aber nicht zwingend deren Androhung voraus (vgl. BVR 2023 S. 429 E. 4.7).

3.

Die strittige Rückstufung soll dem Integrationsdefizit des Beschwerdeführers hinsichtlich der Teilnahme am Wirtschaftsleben (Sozialhilfebezug) entgegenwirken.

3.1 Eine Person nimmt im Sinn von Art. 58a Abs. 1 Bst. d AIG am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teil, wenn sie die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen deckt durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht («Grundsatz der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit»), bzw. in Aus- oder Weiterbildung ist (Art. 77e Abs. 1 und 2 VZAE). Neben den bisherigen und den aktuellen Verhältnissen ist die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung auf längere Sicht in die Beurteilung miteinzubeziehen. Allgemein gilt, dass bei der Beurteilung der Integration eine zukunftsgerichtete Betrachtungsweise aufgrund des Sachverhalts im Entscheidzeitpunkt einzunehmen ist (vgl. BVR 2023 S. 429 E. 3.1 [betreffend Rückstufung], 2021 S. 200 E. 3.3 [betreffend vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung], je mit Hinweisen). Eine Rückstufung fällt somit in Betracht, wenn mit Blick auf die aktuellen Verhältnisse im Entscheidzeitpunkt nicht damit gerechnet werden kann, dass die betroffene Person in Zukunft selber für ihren Lebensunterhalt wird aufkommen können. In die Beurteilung einzubeziehen ist auch, ob trotz verbesserter Ausschöpfung des Erwerbspotenzials während des Verfahrens Anlass zur Erinnerung besteht, dass sich die betroffene Person (weiterhin) darum bemüht, ihre Lebenshaltungskosten und diejenigen ihrer Familie zu decken (vgl. BVR 2023 S. 429 E. 3.1).

3.2 Zur bisherigen und aktuellen wirtschaftlichen und persönlichen Situation des Beschwerdeführers in der Schweiz ergibt sich Folgendes:

3.2.1 Der Beschwerdeführer wurde ab Februar 2005 von der Sozialhilfe unterstützt, seine Ehefrau und die Kinder ab ihrer Einreise in die Schweiz im August 2009 (Akten MIDI pag. 192, 335). Aufgrund des mehrfachen Wohn-

sitzwechsels wurde ihnen die Sozialhilfe durch die Gemeinden E._____, F._____ und D._____ geleistet (vgl. Akten MIDI pag. 426 ff.). Im Dezember 2013 beliefen sich die insgesamt bezogenen Sozialhilfeleistungen auf Fr. 308'128.-- (Betrag zum Teil auch für Ehefrau und Tochter), weshalb das Migrationsamt des Kantons Zürich den Beschwerdeführer am 3. Dezember 2014 verwarnte, ihm die Niederlassungsbewilligung zu entziehen, sofern sich seine wirtschaftliche Situation nicht verbessere (Akten MIDI pag. 334 ff.; vgl. vorne Bst. A). Mit Blick auf die über die Jahre hinweg fortbestehenden Sozialhilfeabhängigkeit teilte der MIDI dem Beschwerdeführer Anfang Juli 2021 mit, dass an der 2014 erlassenen Verwarnung des Migrationsamts des Kantons Zürich festgehalten werde. Die in den Kantonen Zürich und Bern insgesamt bezogene Sozialhilfe belief sich in diesem Zeitpunkt auf Fr. 354'117.95 (Schreiben vom 7.7.2021, Akten MIDI pag. 443 f.; Betrag teilweise auch für Ehefrau und Tochter). Dieser Betrag erhöhte sich nochmals um rund Fr. 118'000.-- infolge des (erneuten) Sozialhilfebezugs in der Gemeinde D._____ von Mai 2021 bis September 2024 (vgl. act. 10A und 15A). Im August 2024 orientierte der Beschwerdeführer über den Antritt einer Stelle als Mitarbeiter Betreuung per 1. September 2024 zu einem Beschäftigungsgrad von 80 % bei der N._____ AG zu einem Nettolohn von Fr. 3'708.80 und reichte eine Bestätigung der EG D._____ vom 25. September 2024 zu den Akten, wonach im Sozialhilfebudget infolge seines Stellenantritts und des zusätzlichen Einkommens seiner Ehefrau aktuell ein Einkommensüberschuss von Fr. 467.-- resultierte (Akten SID 7A1 Beilage zur Eingabe vom 22.8.2024, Beilagen 2 und 4 zur Eingabe vom 25.11.2024). Am 20. Januar 2026 bestätigte die EG D._____, dass der Beschwerdeführer (mit Familie) per Ende September 2024 von der Sozialhilfe abgelöst wurde und er seither keine Sozialhilfe mehr bezogen habe (act. 10A; vgl. auch act. 15A). Der gesamthaft bezogene Betrag beläuft sich nach heutigem Stand auf rund Fr. 474'000.--.

3.2.2 Am 8. Februar 2013 reichte der Beschwerdeführer bei der IV-Stelle des Kantons Zürich aufgrund ärztlich attestierter psychischer und somatischer Beschwerden ein Gesuch um Leistungen der IV ein (vgl. Akten MIDI pag. 207 f., 215 f.; Arztbericht vom 13.9.2013 [pag. 225] unter Beilage verschiedener weiterer Arztberichte [pag. 226 f., 228 f., 230 ff., 235 ff., 238 f., 240 f., 242 f.]). Gestützt auf eine interdisziplinäre Begutachtung (Ak-

ten MIDI pag. 215 f., 257 ff.) lehnte die IV-Stelle des Kantons Zürich das Leistungsbegehren mit Verfügung vom 11. Dezember 2013 unter Aberkennung einer invalidisierenden posttraumatischen Belastungsstörung ab (Akten MIDI pag. 255 f.). Diese Verfügung blieb unangefochten. Am 23. Mai 2019 stellte der Beschwerdeführer bei der IV-Stelle des Kantons Bern ein weiteres Gesuch um IV-Leistungen. Er begründete dies mit denselben gesundheitlichen Einschränkungen, die er bereits im ersten IV-Verfahren vorgebracht hatte (insb. posttraumatische Belastungsstörung, rezidivierende depressive Störung; vgl. Akten MIDI pag. 410, 414 f.). Dieses Leistungsbegehren wies die IV-Stelle des Kantons Bern mit Vorbescheid vom 16. Dezember 2020 und definitivem Entscheid vom 1. November 2021 ab (Akten MIDI pag. 416 ff., 448 ff.). Die IV-Stelle kam zum Schluss, dass dem Beschwerdeführer eine leichte Tätigkeit von 8,5 Stunden pro Tag an fünf Tagen die Woche zugemutet werden könne (Arbeitstätigkeit 100 %). Aufgrund des langsameren Arbeitstempos und der schmerzbedingten Ermüdbarkeit sei während dieser Anwesenheitszeit die Leistung jedoch um 30 % eingeschränkt. Diese Beurteilung hat das Verwaltungsgericht des Kantons Bern (Sozialversicherungsrechtliche Abteilung) mit Urteil vom 5. Juli 2022 bestätigt (vgl. angefochtener Entscheid E. 4.2.1). Im Rahmen der Überprüfung der ausländerrechtlichen Situation 2023/2024 brachte der Beschwerdeführer zunächst einen Bericht seines behandelnden Psychiaters bei, der bescheinigte, dass der Beschwerdeführer aus psychiatrischer Sicht weiterhin zu 80 % arbeitsunfähig sei, und teilte später mit, dass mittelfristig eine Erwerbstätigkeit zu 50-60 % realistisch sei (Eingaben vom 8.9.2023 und vom 15.4.2024, Akten MIDI pag. 454 f., 463, 491 f.).

3.3 Hat eine ausländische Person dauerhaft und in erheblichem Mass Sozialhilfe bezogen, kann ihre Niederlassungsbewilligung widerrufen werden (Art. 63 Abs. 1 Bst. c AIG), wobei die Rechtsprechung bereits einen Sozialhilfebezug von rund Fr. 50'000.-- als erheblich betrachtet (BVR 2023 S. 429 E. 3.2 mit Hinweis auf BGer 2C_181/2022 vom 15.8.2022 E. 6.2). Der vom Beschwerdeführer (und seiner Familie) bezogene Betrag übersteigt die erwähnte Erheblichkeitsschwelle unbestrittenermassen deutlich (Beschwerde Ziff. 2.3 S. 8), sollte diese – und nicht eine tiefere Betragsschwelle – im Kontext der Rückstufung überhaupt massgeblich sein. Selbst wenn nur auf die seit dem Inkrafttreten von Art. 63 Abs. 2 AIG erhaltene Unterstützung

abgestellt würde (vgl. vorne E. 2.2), ist die betragsmässige Schwelle klar überschritten: Allein die zwischen Anfang 2019 und Ende August 2024 bei der Gemeinde D. _____ bezogene Sozialhilfe belief sich auf über Fr. 182'000.-- (act. 15A S. 16 ff.), hinzu kam die in der Periode August 2020 bis April 2021 in der Gemeinde E. _____ bezogene Sozialhilfe (vgl. Akten MIDI pag. 443). Unstrittig ist auch, dass die Eheleute in Bezug auf Sozialhilfeleistungen als wirtschaftliche Einheit zu behandeln sind: Unterstützungsbeträge werden für Ehepaare gemeinsam berechnet und ausgerechnet; umgekehrt schlägt das Erwerbsverhalten der Eheleute – aufgrund der Unterstützungspflicht nach Art. 159 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) – auf den jeweils anderen Ehepartner durch (vgl. BGer 2C_482/2023 vom 8.5.2024 E. 5.2.2, 2C_580/2020 vom 3.12.2020 E. 4.3.2; betreffend Rückstufung BGer 2C_14/2024 4.9.2024 E. 8.1.2; BVR 2023 S. 429 E. 3.2).

3.4 Unter den Parteien strittig ist die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung auf längere Sicht, die in die Beurteilung des Integrationsdefizits einzu beziehen ist (vgl. vorne E. 3.1).

3.4.1 Die Vorinstanz hat der Ablösung von der Sozialhilfe zum Zeitpunkt des angefochtenen Entscheids nur eine untergeordnete Bedeutung für die Zukunftsprognose beigemessen (angefochtener Entscheid E. 3.3.2). Der Beschwerdeführer habe während nahezu 20 Aufenthaltsjahren gar kein bzw. bloss ein bescheidenes Einkommen erwirtschaftet und durchgehend von der Sozialhilfe gelebt. Der für die Sozialhilfeabhängigkeit geltend gemachte Grund bzw. die beschränkten gesundheitlichen Ressourcen des Beschwerdeführers, würden deutlich im Widerspruch zur IV-rechtlichen Beurteilung stehen. Die IV-Stelle habe nämlich einen Rentenanspruch sowohl im Dezember 2013 als auch im Juli 2022 verneint. Zuletzt sei der Beschwerdeführer – mit einer Leistungseinschränkung von 30 % – zu 100 % arbeitsfähig erkannt worden. Bei Anhebung des Beschwerdeverfahrens im Juli 2024 habe er weiterhin auf einer stark limitierten Erwerbsfähigkeit beharrt und sei mittelfristig von einem realistischen Maximalpensum von 50-60 % ausgegangen, obwohl er anschliessend eine Stelle im 80 %-Pensum angetreten habe. Da er sich in der Folge erst während laufendem Beschwerdeverfahren von der Sozialhilfe abgelöst habe, könne im heutigen Zeitpunkt noch nicht von

einer nachhaltigen Verbesserung gesprochen werden (angefochtener Entscheid E. 3.3.2). Mit Vernehmlassung hält die SID fest, der Beschwerdeführer zeige nach wie vor nicht auf, dass er auch ohne Rückstufungsverfügung seine Ressourcen als Erwerbstätiger mobilisiert hätte (act. 7). Mit Stellungnahme vom 11. Mai 2026 anerkennt sie, dass die eingetretene Entwicklung positiv sei, weist aber darauf hin, dass er sogar noch nach Ergehen des IV-Urteils im Jahr 2022 sein Verhalten nicht umgehend korrigiert habe. Es habe ihm die nötige intrinsische Motivation gefehlt, sein Erwerbspotenzial zu nutzen. Ihn mittels der Rückstufung in verbindlicher Form an seine Integrationsverpflichtung zu erinnern, sei daher unerlässlich; ihm die Niederlassungsbewilligung zu belassen, wäre ein falsches Signal (act. 17).

3.4.2 Der Beschwerdeführer macht eine nachhaltige Verbesserung seiner finanziellen Situation geltend (Beschwerde Ziff. 2.4 S. 10 f.). So habe er sich mit der Anstellung bei der N._____ AG per Ende September 2024 von der Sozialhilfe ablösen können. Aufgrund seines stabilen 80 %-Pensums und des Einkommens seiner Ehefrau bestünden keine konkreten Anhaltspunkte für eine erneute Sozialhilfeabhängigkeit. Er habe sich «innerhalb eines Jahres sukzessive aus der Abhängigkeit gelöst», sei «gesundheitlich stabilisiert und [verfüge] über eine passende Anstellung mit Entwicklungspotenzial»; auch die Weiterbildungs-Zertifikate stärkten seine Langzeitperspektive im Arbeitsmarkt (S. 10). Entgegen der pessimistischen Einschätzung der Vorinstanz habe sich die mit Beschwerde an die SID vom Juli 2024 dargelegte Prognose einer schrittweisen Erhöhung des Arbeitspensums bis zur vollständigen Ablösung von der Sozialhilfe bewahrheitet. Die «konsequente Umsetzung seiner angekündigten Schritte [zeige] deutlich», dass er «seine Integrationsverantwortung ernst genommen und diese im Rahmen seiner gesundheitlichen Möglichkeiten erfolgreich erfüllt [habe]» (S. 11). Erneute Sozialhilfeabhängigkeit sei nur bei einem unvorhersehbaren Ereignis denkbar (S. 10). Im Übrigen habe die Vorinstanz ihre Einschätzung im angefochtenen Entscheid zu Unrecht auf vergangenheitsbezogene Sachumstände bezogen, so auf den Sozialhilfebezug seit 2009, die Verwarnung im Jahr 2014 sowie seine Tätigkeiten zwischen 2004 und 2021. Diese würden zeitlich überwiegend vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts liegen und seien aus Gründen des Vertrauensschutzes für eine Rückstufung nicht massgeblich (Beschwerde Ziff. 2.3 S. 8 f.). In den Schlussbemerkungen bringt er

vor, die «rückwärtsgerichtete» Perspektive der Vorinstanz verletzte Bundesrecht; es käme höchstens eine Verwarnung in Frage (act. 19).

3.5 Der Ablösung von der Sozialhilfe während eines laufenden Verfahrens kommt für die Zukunftsprognose in der Regel nur eine untergeordnete Rolle zu (vorne E. 3.1). Anders kann es sich verhalten, wenn sich die finanzielle Situation tatsächlich und nachhaltig verbessert hat (BVR 2023 S. 429 E. 3.4; Michael Spring, Der Bewilligungswiderruf im schweizerischen Ausländerrecht, Diss. Bern 2021, N. 521 mit Praxishinweisen; VGE 2021/75 vom 25.4.2023 E. 3.3.2 [bestätigt durch BGer 2C_319/2023 vom 23.2.2024]). Eine nachhaltige Ablösung von der Sozialhilfe ist regelmässig im Fall des Rentenbezugs gegeben (vgl. BGE 149 II 1 E. 4.7), während der blosser Verzicht auf die Sozialhilfe sowie die freiwillige Unterstützung durch Angehörige eine dauerhafte Ablösung von der Sozialhilfe zweifelhaft erscheinen lassen. Zweifel an einer nachhaltigen Ablösung können auch bestehen, wenn die betroffene Person einer Erwerbstätigkeit nachgeht (BGer 2C_2/2024, 2C_3/2024 vom 9.10.2024 E. 5.2 mit Hinweisen).

3.6 Zu prüfen bleibt, ob sich die wirtschaftliche Situation des Beschwerdeführers tatsächlich und nachhaltig verbessert hat. Aufgrund der Akten ergibt sich Folgendes:

3.6.1 Der Beschwerdeführer war in den Jahren 2004 bis 2007 bei der ... als Lager- und Produktionsmitarbeiter tätig; das Arbeitspensum ist nicht bekannt (Akten MIDI pag. 217, 336). Von November 2007 bis November 2013 ging er während sechs Jahren keiner Erwerbstätigkeitstätigkeit nach (vgl. Akten MIDI pag. 192 ff., 336). Ab November 2013 arbeitete er während unbekannter Zeitdauer als Reinigungsmitarbeiter bei der G. _____ AG in einem Pensum von 40 Stunden im Monat und verdiente dabei einen Nettolohn von Fr. 697.50 (Akten MIDI pag. 327 ff.). Gemäss dem Sozialdienst D. _____ war der Beschwerdeführer (jedenfalls) ab Januar 2015 nicht mehr erwerbstätig (Akten MIDI pag. 360 f.). Diese Erwerbslosigkeit dauerte über acht Jahre an, bis er im Mai 2023 bei der H. _____ AG einen Arbeitsvertrag als Unterhaltsreiniger mit einem Pensum von 6,5 Wochenstunden unterzeichnete (Akten MIDI pag. 462). Laut Zwischenzeugnissen vom 31. Januar und 26. März 2024 arbeitete der Beschwerdeführer seit 1. Mai 2023 für dieses Unternehmen als Unterhaltsreiniger «im Nebenamt» (Akten

MIDI pag. 480, 493), das Pensum wurde ab Mai 2024 auf 9,80 Wochenstunden erhöht (Akten MIDI pag. 494). Das Nettoeinkommen lag in der Zeit von Mai 2023 bis März 2024 (es liegen lediglich zwei Lohnabrechnungen vor) bei Fr. 973.55 bzw. Fr. 953.70 (Akten MIDI pag. 481 f.). Eine letzte aktenkundige Lohnabrechnung der H._____ AG liegt für Juli 2024 vor, wonach er bei einem Wochenpensum von rund 13 Stunden ein Einkommen von Fr. 1'111.50 erzielte (Akten SID 7A1 Beilage 1 zur Eingabe vom 9.8.2024). Per 1. Juni 2024 trat er eine Anstellung als Chauffeur für Reinigung bei der I._____ GmbH in einem 30 %-Pensum an, wobei sich sein Nettoeinkommen auf Fr. 1'040.45 belief (Akten SID pag. 15 und SID 7A1 Beilagen 2 und 3 zur Beschwerde vom 1.7.2024). Am 26. August 2024 nahm er seine erste hochprozentige Arbeit im Pensum von 80 % als Mitarbeiter ... auf (Akten SID pag. 32 und SID 7A1 Beilage zur Eingabe vom 22.8.2024; vorne E. 3.2.1). Gemäss den Lohnabrechnungen von August 2024 bis August 2025 verdiente er damit durchschnittlich netto Fr. 3'710.--; seit September 2025 rund Fr. 3'970.-- (Akten SID 7A1 Beilage 1 zur Eingabe vom 25.11.2024; act. 11A/1 und act. 19A/1). Weiter reichte er verschiedene Kurszertifikate von Weiterbildungen ein (Beschwerdebeilagen 3 und 4 [act. 1C]). Angesichts dessen, dass er im Rahmen der Instruktion zu den aktuellen Verhältnissen keine Lohnbescheinigungen zur Tätigkeit bei der H._____ AG oder der I._____ GmbH eingereicht hat, ist davon auszugehen, dass er seit dem Antritt der 80 %-Stelle im August 2024 keiner dieser Tätigkeiten mehr (zusätzlich) nachgeht. Zusammenfassend war der Beschwerdeführer über 17 Jahre hinweg nicht bzw. nur sporadisch erwerbstätig. Erst im August 2024 trat er seine erste hochprozentige Arbeitsstelle an, die er bis heute ausübt.

3.6.2 Zur wirtschaftlichen Situation der Ehefrau des Beschwerdeführers, B._____, ist Folgendes aktenkundig: Im November und Dezember 2020 war sie im Kanton Zürich bei der J._____ AG im Umfang von 149 bzw. 122 Stunden tätig, wofür sie ein Nettoeinkommen von Fr. 3'779.95 bzw. Fr. 3'093.35 erzielte (Akten MIDI pag. 434 f., 436 f.). Diese Stelle gab sie offenbar infolge Verweigerung des Kantonswechsels auf (Akten MIDI pag. 410 ff., 411; Verfügung des Migrationsamts des Kantons Zürich vom 30.10.2020 [pag. 379 ff.]). Am 1. Dezember 2022 nahm sie gemäss Zwischenzeugnis vom 31. Januar 2024 eine Tätigkeit als Reinigerin «im Neben-

amt» bei der H._____ AG auf (Akten MIDI pag. 483). Für das Jahr 2023 ist lediglich die Lohnabrechnung Dezember aktenkundig, gemäss welcher sie 33,75 Stunden arbeitete und dabei (zuzüglich Feriengeld) Fr. 1'328.85 verdiente (Akten MIDI pag. 484). Weiter sind erst wieder Lohnabrechnungen für Juli, September, Oktober, November und Dezember 2024 aktenkundig, wonach ihr Pensum zwischen 49,25 und 86,50 Arbeitsstunden pro Monat variierte und sich ihr Nettoeinkommen auf einen Betrag zwischen Fr. 1'305.40 und Fr. 1'994.35 belief, durchschnittlich rund Fr. 1'700.-- (Akten SID 7A1 Beilage 2 zur Eingabe vom 9.8.2024 und Beilage 3 zur Eingabe vom 25.11.2024; act. 11A/2). Für Januar, Februar, März, April und Juli 2025 weisen die Lohnabrechnungen der H._____ AG jeweils zwischen 40 bis 57 Arbeitsstunden pro Monat und ein Nettoeinkommen zwischen Fr. 1'101.-- und Fr. 1'397.35 aus, im Durchschnitt rund Fr. 1'237.-- (act. 11A/2). Per August 2025 wurde das Arbeitsverhältnis mit der H._____ AG beendet, worauf sie zur Reinigungsfirma K._____ AG wechselte (act. 11), bei welcher sie bis Februar 2026 jeweils zwischen 20 und 44,25 Stunden im Monat arbeitete und zwischen Fr. 381.70 und Fr. 856.05 verdiente, im Durchschnitt Fr. 585.-- (act. 11A/3; act. 19A/4). Ein Arbeitsvertrag wurde nicht beigebracht, weshalb unklar ist, ob die Beschwerdeführerin die Tätigkeit bei der K._____ AG nach Februar 2026 weitergeführt hat. Von September 2025 bis Februar 2026 arbeitete sie zudem zwischen 14 und 25 Stunden im Monat bei der L._____ GmbH und nahm dabei zwischen Fr. 293.15 und Fr. 596.55 ein, durchschnittlich rund Fr. 414.-- (act. 11A/4; act. 19A/5). Die Anstellung bei der L._____ GmbH lief per Ende Februar 2026 aus und B._____ trat im Januar 2026 als Unterhaltsreinigerin erneut in die Dienste der J._____ AG ein, Arbeitsort ... (act. 12); im Arbeitsvertrag ist ein Arbeitspensum von ca. 18 Wochenstunden vereinbart (act. 12A bzw. 19A/2). Gemäss Lohnabrechnungen vom Januar und Februar 2026 arbeitete sie 50 (12,5 Wochenstunden) bzw. 93,5 Stunden (23,38 Wochenstunden) und erzielte ein Nettoeinkommen von rund Fr. 1'170.-- (act. 14A) bzw. Fr. 2'114.-- (act. 19A/3). Zusammenfassend geht die Ehefrau demnach seit Dezember 2023 bzw. spätestens seit Juli 2024 lückenlos einer Arbeitstätigkeit nach, wobei sich ihr Nettoeinkommen auf Fr. 1'015.-- (Minimaleinkommen: August 2025 bis Januar 2026) bis Fr. 3'103.-- (Maximaleinkommen: Februar 2026) belief.

3.6.3 Nach dem Gesagten hat sich die Einkommenssituation (netto/Monat) des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau folgendermassen entwickelt:

Beschwerdeführer

Nov. 2007 bis Nov. 2013	6 Jahre erwerbslos
Nov. 2013 bis ev. Dez. 2014	G._____ AG rund Fr. 700.--
Jan. 2015 bis April 2023	8 Jahre erwerbslos
Mai 2023 bis Juli 2024	H._____ AG (unklar ob durchgehend) im Durchschnitt Fr. 1'000.--
Juni 2024 bis Juli 2024	M._____ GmbH Fr. 1'040.--
August 2024 bis heute	N._____ AG Fr. 3'710.-- bis Fr. 3'970.--

B._____ (Ehefrau)

Nov. 2020 bis Dez. 2020	J._____ AG im Durchschnitt Fr. 3'436.--
Dez. 2022 bis Juni 2024	H._____ AG Lohn unbekannt
Juli 2024 bis Juli 2025	H._____ AG im Durchschnitt Fr. 1'500.--
Sep. 2025 bis Feb. 2026	L._____ GmbH GmbH im Durchschnitt Fr. 414.--
Aug. 2025 ev. bis heute	K._____ AG im Durchschnitt Fr. 585.--
Jan. 2025 bis heute	J._____ AG im Durchschnitt Fr. 1'642.--

Der Beschwerdeführer vermochte sich infolge des Stellenantritts bei der Firma N._____ AG im August 2024 und mit dem zusätzlichen Einkommen seiner Ehefrau per Ende September 2024 von der Sozialhilfe zu lösen. Zu diesem Zeitpunkt resultierte gemäss der Berechnung des Sozialdiensts D._____ ausgehend von Einkommen von Fr. 3'708.80 des Beschwerdeführers und von Fr. 1'300.-- der Ehefrau (abzüglich der Einkommensfreibeträge von Fr. 800.-- und zuzüglich der Kinderzulagen von Fr. 200.--) ein Überschuss von Fr. 467.-- über dem Betrag der Grundsicherung von Fr. 3'941.40 (act. 15B und vorne E. 3.2.1).

Zurzeit präsentiert sich die Einkommenssituation noch etwas günstiger: Seit März 2026 verdient der Beschwerdeführer rund Fr. 3'970.--, die Ehefrau rund Fr. 1'642.--; falls sie weiterhin auch bei der K._____ AG tätig wäre, bewegte sich ihr Nettoeinkommen um Fr. 2'227.--. Damit ist das Einkommen der Eheleute im Vergleich zum Zeitpunkt der Ablösung von der Sozialhilfe um Fr. 604.-- bzw. (mit K._____ AG) um Fr. 1'189.-- angestiegen.

3.7 Der Beschwerdeführer befindet sich seit 22 Jahren in der Schweiz, war davon 17 Jahre erwerbslos bzw. bloss sporadisch in geringfügigen Pensionen arbeitstätig und wurde 20 Jahre von der Sozialhilfe unterstützt (vorne E. 3.3 und 6.3.1). Beizupflichten ist ihm darin, dass für ein hinreichend gewichtiges Integrationsdefizit im Wesentlichen auf Sachverhaltselemente angeknüpft werden muss, die nach dem 1. Januar 2019 eingetreten sind (vgl. vorne E. 2.2 und E. 3.4.2). Insoweit ist die Mitteilung des ABEV Mitte 2021 relevant, mit der dem Beschwerdeführer kommuniziert wurde, dass weiterhin Anlass für eine Verwarnung besteht (vgl. vorne E. 3.2.1), zumal er seit dem 1. Januar 2019 durchgehend Sozialhilfe bezogen hat. Zudem ist der Vorinstanz zuzustimmen, wenn sie ausführt, dass beim Beschwerdeführer auch nach der Ablehnung des zweiten Leistungsbegehrens um Zusprechung einer Invalidenrente am 1. November 2021 (gerichtlich bestätigt am 5.7.2022) nicht umgehend eine Verhaltensänderung eingetreten ist (vgl. vorne E. 3.2.1, 3.4.1). So blieb er bis Mai 2023 weiterhin erwerbslos, legte noch im September 2023 einen Bericht ins Recht, der ihn aus psychiatrischer Sicht weiterhin zu 80 % arbeitsunfähig erkannte, und teilte ein halbes Jahr später – ohne Angabe von Gründen – mit, dass eine Aufstockung seines Arbeitspensums auf 50-60 % «mittelfristig realistisch» sei (vgl. vorne E. 3.2.2). In der Folge trat er nur ein Jahr nach Vorlage der psychiatrischen Einschätzung, die ihm Arbeitsunfähigkeit von 80 % attestierte, eine Stelle mit einem Arbeitspensum von 80 % an (vgl. E. 3.2.1, 3.6.1). Wie es innert Jahresfrist zu dieser doch beachtlichen Leistungssteigerung kam, hat er nicht dargelegt; er führt dazu bloss pauschal aus, sein Gesundheitszustand habe sich «stabilisiert» (vgl. vorne E. 3.4.2). Vor diesem Hintergrund ist verständlich, dass die SID an der Nachhaltigkeit der verbesserten Situation zweifelte, zumal der Beschwerdeführer während seiner langjährigen Anwesenheit in der Schweiz sein Erwerbspotenzial noch nie in einem annähernd gleich hohen Pensum oder (in tieferem Pensum) anhaltend ausgeschöpft hatte, sondern vielmehr

an der Vorstellung einer gesundheitlich bedingten weitgehenden Arbeitsunfähigkeit festhielt. Nichtsdestotrotz gelang ihm (und seiner Familie) mit dem zusätzlichen Erwerbseinkommen, das seine Ehefrau ab Dezember 2023 bzw. spätestens ab Juli 2024 generierte, die Ablösung von der Sozialhilfe per Ende September 2024. Die Familie kommt inzwischen gut 20 Monate selber für ihren Lebensunterhalt auf und der Beschwerdeführer vermochte die Stelle bei der N._____ AG zu halten. Im heutigen Zeitpunkt muss daher davon ausgegangen werden, dass er sein Integrationsdefizit nachhaltig beheben konnte. Auch die Ehefrau hat spätestens ab Juli 2024 gezeigt, dass sie ergänzend ein konstantes Einkommen generieren kann. Mit dem derzeitigen Arbeitsvertrag mit der J._____ AG oder einem vergleichbaren Vertrag einer anderen Reinigungsunternehmung dürfte dies auch künftig der Fall sein. Nach den Verhältnissen im Urteilszeitpunkt erscheint eine erneute Sozialhilfeabhängigkeit damit nicht mehr konkret absehbar.

3.8 Hingegen schloss die Vorinstanz nach dem Gesagten im Zeitpunkt ihres Entscheids zu Recht, es könne noch nicht auf die Beständigkeit der neuen Einkommenssituation geschlossen werden, weshalb die Rückstufungsverfügung rechtens sei. Angesichts seiner langen Abwesenheit vom Arbeitsmarkt hatte der Beschwerdeführer den Tatbeweis (noch) nicht erbracht, dass er trotz seiner bis zuletzt vorgebrachten gesundheitlichen Einschränkungen in der Lage war, auf unbestimmte Zeit einer hochprozentigen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Folglich ist nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz damals zum Schluss gelangte, dass sich die finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers (noch) nicht nachhaltig und tatsächlich verbessert haben und weiterhin Grund bestand, ihn verbindlich an seine Integrationsverpflichtung zu erinnern.

3.9 Nach dem Gesagten liegen heute Verhältnisse vor, die ausreichende Gewähr für eine auf längere Sicht verbesserte finanzielle Situation bieten. Der Beschwerdeführer erfüllt im heutigen Zeitpunkt das Integrationskriterium von Art. 58a Abs. 1 AIG i.V.m. Art. 77e Abs. 1 VZAE, weshalb eine Rückstufung der Niederlassungsbewilligung auf eine Aufenthaltsbewilligung nicht mehr begründet ist. Ob und inwieweit ihn ein Verschulden daran trifft, dass er sich jahrelang wirtschaftlich nicht zu integrieren vermocht hat, bildet im Kontext der Rückstufung keine Frage des Integrationsdefizits, sondern der

Verhältnismässigkeit der Massnahme und ist hier demnach nicht zu prüfen (vgl. VGE 2023/279 vom 19.11.2025 E. 3.8; BGer 2C_181/2022 vom 15.8.2022 E. 6.3).

4.

4.1 Zusammenfassend stimmt das Verwaltungsgericht der Vorinstanz darin zu, dass im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheids noch keine ausreichende Gewähr für eine auf längere Sicht nachhaltig verbesserte finanzielle Situation des Beschwerdeführers bestanden hat. Nunmehr verhält es sich anders. Seit der Ablösung von der Sozialhilfe sind gut 20 Monate vergangen, in denen der Beschwerdeführer – gemeinsam mit seiner Ehefrau – unter Beweis gestellt hat, dass sie den Unterhalt der gesamten Familie decken können. Ein nicht zu vernachlässigendes Risiko, dass der Beschwerdeführer in absehbarer Zeit wieder auf Mittel der Sozialhilfe angewiesen ist, besteht jedenfalls so lange nicht mehr, als er die aktuelle Stelle behält. Die Rückstufung hält der Rechtskontrolle somit zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr stand.

Sollte der Beschwerdeführer in Zukunft wiederum nicht in der Lage sein, seinen Lebensunterhalt selber zu finanzieren, könnte sich die Massnahme aber wieder als angezeigt erweisen. Für den Fall, dass er die aktuelle, «[ihm] passende Arbeitsstelle» (vorne E. 3.4.2) dereinst verlieren sollte, ist er darauf hinzuweisen, dass die Ausschöpfung des Arbeitspotenzials dessen ungeachtet erwartet wird, ob eine subjektiv ideale Erwerbstätigkeit erhältlich ist.

4.2 Die Beschwerde erweist sich als begründet und ist gutzuheissen. Ziffer 1 des angefochtenen Entscheids ist aufzuheben. Der Klarheit halber ist zudem festzustellen, dass dem Beschwerdeführer die Niederlassungsbewilligung zu belassen ist.

5.

5.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 und 2 VRPG). Der Kanton Bern (SID) hat dem Be-

schwerdeführer zudem die Parteikosten zu ersetzen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG). Die Kostennote gibt zu keinen Bemerkungen Anlass (act. 19A/6).

5.2 Für die Verlegung der Kosten im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren ist nicht vom Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen, weil der angefochtene Entscheid aufgrund der seinerzeitigen Verhältnisse korrekt war (vgl. vorne E. 3.8). Der vorinstanzliche Kostenschluss (Ziff. 2-4 des angefochtenen Entscheids) bleibt daher unverändert (vgl. BVR 2008 S. 193 E. 9.2; VGE 2015/349 vom 21.3.2017 E. 5 [mit präzisierter Begründung], Ruth Herzog, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 108 N. 7).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Ziffer 1 des Entscheids der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern vom 12. Juni 2025 wird aufgehoben und die Niederlassungsbewilligung wird dem Beschwerdeführer belassen.
2. a) Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- wird dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückerstattet.

b) Der Kanton Bern (Sicherheitsdirektion) hat dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die Parteikosten, bestimmt auf Fr. 3'130.70 (inkl. Auslagen und MWSt), zu ersetzen.
3. Die Kostenverlegung gemäss den Ziffern 2-4 des Entscheids der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern vom 12. Juni 2025 bleibt unverändert.

4. Zu eröffnen:

- Beschwerdeführer
- Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
- Staatssekretariat für Migration

Das präsidierende Mitglied:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden